

18. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Dr. Petra Vandrey (GRÜNE)**

vom 04. Mai 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. Mai 2020)

zum Thema:

**Kontakt auch in Corona-Zeiten ermöglichen – aktueller Stand Videotelefonie in den Gefängnissen**

und **Antwort** vom 02. Juni 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 05. Jun. 2020)

Senatsverwaltung für Justiz,  
Verbraucherschutz und Antidiskriminierung

Frau Abgeordnete Dr. Petra Vandrey (GRÜNE)  
über  
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/23 483

vom 4. Mai 2020

über Kontakt auch in Corona-Zeiten ermöglichen - aktueller Stand Videotelefonie in den Gefängnissen

-----  
Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Abgeordneten:

Die Corona-Krise stellt alle Berliner\*innen vor besondere Herausforderungen. In den Gefängnissen wurde ein weitgehendes Besuchsverbot erlassen, um die Ansteckungsgefahr mit dem Sars-Co2-Virus zu minimieren. Sozialer Kontakt ist aber wichtig für die Resozialisierung, daher müssen Alternativen zum physischen Kontakt mit Angehörigen geschaffen werden.

1. Inwieweit gelten derzeit Besuchsverbote, sind Lockerungen in der Planung?

Zu 1.: Es galten – bis auf absolute Ausnahmefälle – Besuchsverbote in allen Justizvollzugsanstalten bis zum 24.Mai 2020. Seitdem werden Besuche in der Justizvollzugsanstalt (JVA) für Frauen und in der Jugendstrafanstalt Berlin (JSA) im Rahmen einer Testphase unter Einhaltung bestimmter Hygienemaßnahmen in begrenztem Umfang wieder zugelassen. Für die Durchführung der Besuche sind im Wesentlichen folgende Maßnahmen vorgesehen:

- die Anzahl der pro Besuch zugelassenen Besuchenden wird reduziert, aktuell ist nur eine Besucherin/ein Besucher mit einem Kind (ab sechs Jahre) pro Gefangene bzw. Untergebrachtem erlaubt;
- Einzelbesuchsräume mit Trennscheibe sollen für vulnerable Fälle oder beispielsweise Kleinkindbesuche genutzt und hergerichtet werden, um Besuche zu ermöglichen, die sonst nicht stattfinden könnten;
- körperliche Kontakte sind strikt untersagt;
- Besuchenden wird ein Mund-Nase-Schutz ausgegeben, der verpflichtend zu tragen ist;
- auf den Besuchstischen werden Glas- oder Plexiglaswände aufgestellt;

- die Anzahl der sich im selben Raum befindenden Personen darf nur so groß sein, dass die Beachtung der Abstandsregel gewährleistet ist;
- vor Betreten der Anstalt werden Besuchende nach Krankheitssymptomen und nach Kontakt mit Infizierten befragt;
- die Abläufe bei der Zu- und Abführung von Besuchenden und Gefangenen oder Untergebrachten werden überprüft und gegebenenfalls Einbahnstraßenregelungen mit Bodenmarkierungen eingeführt, Warteräume werden nicht vorgehalten;
- Einhaltung der Basis-Hygiene- und Abstandsregeln: Besuchende und Gefangene oder Untergebrachte werden durch Aushänge und Merkblätter über die geltenden Hygiene- und Abstandsregeln informiert;
- Besuche werden im Fall mangelnder Mitwirkung nicht zugelassen oder abgebrochen.

Sofern die Testphase mit den beiden o.g. Anstalten erfolgreich verläuft, werden die noch fortbestehenden Besuchsverbote im geschlossenen und offenen Männervollzug am 8. Juni 2020 aufgehoben und die Besuche unter den vorgenannten Voraussetzungen wieder zugelassen.

2. Welche Möglichkeiten gibt es für Gefangene telefonisch oder via Videotelefonie Kontakt zu ihren Angehörigen aufzunehmen? Bitte aufschlüsseln nach Haftanstalten.

#### Zu 2.: Allgemeines

Die Gefangenen können nach § 33 Strafvollzugsgesetz Berlin (StVollzG Bln) und den identischen Regelungen der anderen Vollzugsgesetze in allen Anstalten auf ihre Kosten telefonieren, soweit es nach den jeweiligen technischen Möglichkeiten in den Anstalten (Haftraum-/Flurtelefonie im geschlossenen Vollzug; Münz-, Karten- und Mobiltelefone im offenen Vollzug) möglich ist und sofern im Einzelfall keine Beschränkungen vorliegen.

In der JVA des Offenen Vollzuges Berlin (JVA OVB) können die Gefangenen teilweise und begrenzt mit dem eigenen Handy telefonieren. Gefangenen ohne eigenes Handy werden auch Telefonate von Dienstapparaten ermöglicht. An zwei Standorten stellt die Anstalt den Gefangenen im Haftraum montierte Einfachhandys, mit denen nur telefoniert werden kann, zur Verfügung. Die Gefangenen können diese Handys mit ihrer eigenen SIM-Karte nutzen.

Auf Bitte der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung hat die Firma Telio wegen der Einschränkung der Besuchskontakte den Gefangenen ein kostenloses Freiminutenkontingent zur Verfügung gestellt, das seit April 2020 in den Justizvollzugsanstalten des geschlossenen Männervollzuges, der JVA für Frauen und in der JSA wie folgt wirksam ist:

Haftraumtelefonie	120 Minuten/monatlich
Gang-/Flurtelefonie	60 Minuten/monatlich

#### Quarantänefälle

Gefangene, die im geschlossenen Vollzug untergebracht sind und - etwa, weil sie als Verdachtsfall im Sinne der Richtlinien des Robert-Koch-Instituts gelten - in Quaran-

täne genommen werden müssen, erhalten von der Firma Telio 3600 Telefon-Freiminuten für den Quarantänezeitraum, wenn sie ein Haftraumtelefon besitzen. Gefangene in gleicher Situation ohne Haftraumtelefon erhalten ein von der Anstalt und auf deren Kosten beschafftes Einfachhandy mit SIM-Karte und entsprechendem Guthaben für den Zeitraum zur Verfügung gestellt.

Gefangene, die in der JVA OVB in Quarantäne genommen werden müssen, erhalten ein nur für den dortigen Einsatz von der Anstalt beschafftes Einfachhandy. Im Bedarfsfall übernimmt die Anstalt auch die Telefongebühren.

### Videotelefonie

In der JVA Tegel wurde bereits vor Beginn der Corona-Krise der Videobesuch per Skype in einem Pilotprojekt getestet. Mit dem erlassenen Besuchsverbot wurden in den nachfolgenden Anstalten 30 weitere Videotelefonanlagen für die Gefangenen beschafft und installiert:

<b>Anstalt</b>	<b>Anzahl der Videotelefone</b>
JVA Tegel	7 (eine im Altbestand)
JVA Moabit	4
JVA Heidering	4
JVA Plötzensee	4
Jugendstrafanstalt Berlin	4
JVA Offener Vollzug Berlin	4
JVA Frauen	4
<b>Summe</b>	<b>31</b>

3. Zu welchen Bedingungen können diese Angebote genutzt werden?

Zu 3.: Die Gefangenen mit einem Haftraumtelefon können uneingeschränkt telefonieren, sofern entsprechende Guthaben dafür auf den Telio-Konten vorhanden sind. In Anstalten oder in Teilbereichen, in denen keine Haftraumtelefone installiert sind, müssen sich Gefangene die Gemeinschaftsapparate (Flurtelefone) mit anderen teilen. Dazu sind die allgemeinen Aufschlusszeiten zu nutzen, wenn sie nicht in der JVA OVB untergebracht sind. Auch hierfür ist Voraussetzung, dass entsprechende Guthaben auf den Telio- oder Anstaltskonten vorhanden sind.

Die Videotelefonie unterscheidet sich von der allgemeinen Telefonie und wird als Besuch nach §§ 28-31 StVollzG Bln und den identischen Regelungen der anderen Vollzugsgesetze in den Anstalten gewährt. Ausgenommen sind Besuchskontakte mit Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sowie mit Mitarbeiter/innen der freien Wohlfahrtspflege.

Die Videotelefonie dient der Aufrechterhaltung von sozialen Kontakten zum Zwecke der Resozialisierung und zur Wiedereingliederung der Gefangenen mit ihren engsten Angehörigen. Zu diesem Zweck steht sie grundsätzlich allen Gefangenen zur Verfügung. In Analogie zu den persönlichen Besuchen müssen auch diese Besuche von den Gefangenen oder den Besuchern je nach Haftart vorher beantragt werden. Die Dauer der Videotelefongespräche variiert in den Anstalten zwischen 20-30 Minuten. In der Regel sind die Besuchskontakte per Videotelefonie auf zwei im Monat begrenzt. Die Videotelefongespräche finden einzeln in zentralen Sprechstundenbereichen oder in dezentral eingerichteten Sprechräumen statt. Die/Der aufsichtführende

Justizvollzugsbedienstete stellt den Videotelefonkontakt her. Eine optische oder in Einzelfällen auch inhaltliche Überwachung findet über einen Kontrollbildschirm statt, der bei dem beaufsichtigenden Justizvollzugsbediensteten außerhalb des Sprechstundenraumes steht.

4. Plant der Senat die Kapazitäten auszubauen?

Zu 4: Der Senat beobachtet die Auslastung der Möglichkeiten stetig und wird entsprechende Maßnahmen erforderlichenfalls ergreifen. Zum jetzigen Zeitpunkt können die Kapazitäten als ausreichend erachtet werden.

Berlin, den 2. Juni 2020

In Vertretung  
Dr. Brückner  
Senatsverwaltung für Justiz,  
Verbraucherschutz und Antidiskriminierung